

Störungen zur Folge haben kann, festgestellt worden sind. Unter diesen Umständen kann daher der Sachverhalt nicht als genügend aufgeklärt angesehen werden. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache an das Kreisgericht zu verweisen.

Im künftigen Verfahren wird das Kreisgericht die Beweisaufnahme auf die Frage der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten zu beschränken und hierbei die oben gegebenen Hinweise zu beachten haben, gegebenenfalls nach Einholung eines Gutachtens eines anderen Sachverständigen, der sich mit der Frage auseinandersetzen muß, ob der Angeklagte die behauptete Bewußtseinsstörung simuliert.

### § 37 StPO.

**Ist die Berufung gegen ein Strafurteil infolge Nichtbeachtung der Formerfordernisse unzulässig, so kann dieser Mangel auch nicht durch einen Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis behoben werden.**

OG, Beschl. vom 23. Januar 1953 — Ib Ust 12/53.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte ist nach der Verkündung des Urteils sowohl vom Vorsitzenden des erkennenden Gerichts als auch von seinem Verteidiger über die Form und Frist der Einlegung des Rechtsmittels belehrt worden. Gleichwohl hat er gegen das Urteil des Bezirksgerichts vom 21. November 1952 am 28. November 1952 handschriftlich Berufung eingelegt mit dem Hinweis, daß die Begründung durch seinen Verteidiger nachgereicht werde. Diese an sich in gesetzlicher Frist eingelegte Berufung ist, da sie nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form entsprach (§ 281 StPO), durch den Beschluß des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1952 als unzulässig verworfen worden. Eine Nichtbeachtung der Formvorschrift für die Einlegung der Berufung kann aber weder durch eine nachgereichte Begründung der Berufung, auch wenn sie formgerecht und noch innerhalb der für die Einlegung der Berufung vorgeschriebenen Frist bei dem Gericht der 1. Instanz eingeht, noch durch einen Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis geheilt werden. Dafür bietet das Gesetz keine Möglichkeit. Die Bestimmungen der §§ 37 ff. StPO können nur im Falle einer versäumten Frist wirksam werden. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor, so daß der Antrag zurückzuweisen war.

### §§ 200, 60 Abs. 1 StPO.

**1. Das erkennende Gericht ist bei seiner Entscheidung nicht an das Ergebnis eines Sachverständigengutachtens gebunden.**

**2. Sachverständigengutachten sollen grundsätzlich bei den entsprechenden staatlichen Dienststellen angefordert werden.**

OG, Urt. vom 20. Januar 1953 — Ib Ust 4/53.

Aus den G r ü n d e n :

Die Ansicht der Berufung, daß das Bezirksgericht dem Gutachten des in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen hätte folgen und die vollständige Unzurechnungsfähigkeit bzw. Volltrunkenheit des Angeklagten im Zeitpunkt der Tat hätte feststellen müssen, ist irrig.

Ein Sachverständigengutachten ist ein Beweismittel, das von dem übrigen Ergebnis der Beweisaufnahme nicht isoliert betrachtet werden kann. Das Gericht hat vielmehr alle in der Sache erhobenen Beweise kritisch zu untersuchen, miteinander zu vergleichen und zu beurteilen, um zu einem richtigen Beweisergebnis und mithin zu richtigen tatsächlichen Feststellungen zu gelangen. Die von der Berufung vertretene Ansicht würde bedeuten, daß das Gericht an das Sachverständigengutachten gebunden wäre und den zu untersuchenden und festzustellenden Umständen nicht seine eigene Beurteilung, sondern die des Sachverständigen zugrunde legen müßte. Dem Sachverständigengutachten kommt vielmehr die Bedeutung zu, das Gericht bei der Analyse verschiedener Umstände zu unterstützen; jedoch bleibt für das Gericht die Aufgabe bestehen, die mit Hilfe der Wissenschaft und der wissenschaftlichen Methode wahrgenommenen und erkannten Umstände unter

kritischer Betrachtung des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme zu beurteilen. Kommt das Gericht auf Grund dieser Untersuchung zu einem anderen als in dem Sachverständigengutachten dargelegten Ergebnis, so hat es, wenn dies im Interesse der Wahrheitsforschung erforderlich und ausführbar ist, ein weiteres Gutachten einzuholen. Entspricht jedoch die vorgenommene Sachaufklärung dem in § 200 StPO enthaltenen Grundsatz der Erforschung der Wahrheit, so hat das Gericht zu entscheiden und das von dem Sachverständigengutachten abweichende Ergebnis seiner Beurteilung eingehend in seinem Urteil zu begründen.

Im vorliegenden Fall hat das Bezirksgericht alles zur Erforschung der Wahrheit Notwendige getan und den Sachverhalt erschöpfend aufgeklärt, insbesondere auch hinsichtlich des Trunkenheitsgrades des Angeklagten im Zeitpunkt der Tat. Es standen dem Gericht hierfür der Befundbericht des Universitätsinstituts für gerichtliche Medizin und Kriminalistik in J. sowie die Aussagen der Tatzeugen und das Gutachten des in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen zur Verfügung.

Dieses Ergebnis der Beweisaufnahme hat das Bezirksgericht unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere auch unter Betrachtung des Verhaltens und Auftretens des Angeklagten im Zeitpunkt der Tat, zutreffend gewürdigt. Die von dem Sachverständigengutachten abweichende Beurteilung des Zustandes des Angeklagten hat das Bezirksgericht überzeugend und ausreichend damit begründet, daß der Angeklagte zur Zeit der Tat trotz des vorangegangenen Alkoholgenusses auf alle Einzelheiten reagierte, die beteiligten Personen erkannte und ansprach und die an ihn gerichteten Fragen richtig beantwortete. Die Feststellung des angefochtenen Urteils, daß sich der Angeklagte lediglich in einem vermindert zurechnungsfähigen Zustand befunden hat und daher, entgegen dem Sachverständigengutachten, nur die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 StGB Vorgelegen haben, ist daher nicht zu beanstanden.

Die subjektive Tatseite ergibt sich aus dem festgestellten Verhalten des Angeklagten. Die rechtliche Würdigung ist daher zutreffend.

Die Strafzumessung entspricht der Schwere der Tat, wobei das Bezirksgericht alle sachlichen und persönlichen Umstände berücksichtigt hat.

Das Bezirksgericht hat zwar die Vorschriften über das Verfahren insofern verletzt, als es einen privaten Sachverständigen hinzugezogen hat. Nach § 60 Abs. 1 StPO sollen Sachverständigengutachten grundsätzlich bei den entsprechenden staatlichen Dienststellen angefordert werden.

Auf diesem Mangel beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht, da das dem Bezirksgericht zur Verfügung stehende Beweismaterial ausreichte, um das Verhalten des Angeklagten beurteilen zu können.

### § 281 StPO.

**Wiederholung einer den Formerfordernissen nicht entsprechenden Berufung oder die nachträgliche Begründung einer Berufung ist auch dann unzulässig, wenn bei Eingang der der Form entsprechenden Berufung oder der nachträglichen Begründung die Befristungsfrist noch nicht abgelaufen ist.**

OG, Beschl. vom 23. Januar 1953 — 1 b Ust 11/53\*).

Aus den G r ü n d e n :

Die Berufung ist am 2. Januar 1953 rechtzeitig, aber ohne die im Gesetz vorgeschriebene gleichzeitige Begründung (§ 281 StPO) bei dem Bezirksgericht eingegangen. Sie ist daher unzulässig. Durch eine Wiederholung und nachträgliche Begründung der Berufung kann die Nichtbeachtung der Formvorschrift über die Einlegung der Berufung nicht geheilt werden, und zwar auch dann nicht, wenn die nachträgliche Berufungsbegründung formgerecht und noch innerhalb der für die Einlegung der Berufung vorgeschriebenen Frist bei dem Gericht erster Instanz eingeht. Dafür bietet das Gesetz keine Möglichkeit.

») vgl. hierzu die Ausführungen von Z i e g l e r in NJ 1953 S. 42.